

gebliebenen Almanache für 1491 nachträglich aufgedruckt worden sein? Daß dies vorkam, beweist das etwa 80 × 26 cm messende Baseler Blatt aus 1499, das in der vorliegenden Sammlung unter den Nummern 98a und 98b wiedergegeben ist. Es ist auf zwei Blätter gedruckt, von denen die Rückseite des obern leer ist, während die Rückseite des untern einen Kalender für 1458 zeigt.

Vom Jahre 1493 ab sind Blätter von so riesigen Dimensionen, wie das zuletzt angeführte, erhalten. So mißt ein solches aus dem genannten Jahre, das gute Leisten zeigt und von Häbler dem Joh. Grüninger in Straßburg zugeschrieben wird, etwa 85 cm in der Höhe bei etwa 35 cm Breite. Diese großen Blätter weisen auf ober-rheinischen Ursprung und stammen meist aus Basel oder Straßburg.

Es war eine sehr schwierige Aufgabe, die Drucker dieser Blätter festzustellen, wo sie sich nicht selbst genannt haben. Häbler hat sie mit großem Scharfsinn und umfassender Kenntnis überaus glücklich gelöst. Der Herausgeber eines ebenso dankenswerten wie von außerordentlichem Fleiß zeugenden Werks, wie das Typenrepertorium der Wiegendrucke, war allerdings in erster Linie berufen, diese Feststellungen zu machen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag nicht nur zur Geschichte des Buchdrucks, sondern auch der Kunst des Holzschnitts in den verschiedenen Gegenden Deutschlands bilden. Gleiches Verdienst hat sich Paul Heiß durch die erstaunliche Vollständigkeit einer Sammlung erworben, für die so gut wie gar keine Vorarbeiten vorhanden waren. Aber hiermit ist die Bedeutung dieser neuen Veröffentlichung noch nicht erschöpft. Auch der Kulturhistoriker, der Philologe, der Mediziner und der Astronom werden in ihr manches Interessante aus der Geschichte ihrer Wissenschaft finden, und so kann also der schaffensfrohe Herausgeber, den der deutsche Buchhandel stolz den seinigen nennt, des Dankes vieler sicher sein.

G. Hölscher.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Preisrätsel in Zeitungen. (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht I in Berlin ist der Verleger einer der Unterhaltung gewidmeten Zeitschrift wegen unerlaubter Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung zu einer Geldstrafe von 10  $\mathcal{M}$  verurteilt worden. Er hatte ein Preisrätsel veröffentlicht und nicht bestimmt, daß nur die Abonnenten Lösungen einbringen dürfen und die Einsender sich durch Übersendung der Abonnementsquittung legitimieren müssen. Dies tat er in der Absicht, dem etwa zu erwartenden Vorhalt entgegenzutreten, daß der Einsatz zu der Lotterie in einem Teil des Abonnementsbetrags gefunden werden könne.

Das Gericht hat trotzdem den Tatbestand des Paragraph 286 des Strafgesetzbuchs als vorhanden angesehen. Der Angeklagte, so heißt es im Urteil, machte die Mitteilung nur in der Zeitschrift, er wendete sich an deren Leser und zwar an die dauernden Leser. Hest 1 verwies wegen der Bedingungen auf Hest 2; dieses verwies aber zur Erleichterung auf das Rebus in Hest 4 und 5, welches letzteres die Fristbestimmung brachte und im übrigen auf Hest 1 und 2 verwies; Hest 7 kündigte die Losziehung in Hest 8 an usw. Der Angeklagte wollte also regelmäßige Leser und zahlende Abonnenten werben. In Nr. 1 hieß es »An unsere Leser«; in einem späteren Hest entschlüpfte aber dem Angeklagten der Satz »um zahlreichen Wünschen aus den Kreisen unserer ausländischen Abonnenten entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen« usw. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß viele Leute abonnierten in der Hoffnung auf den Spielgewinn und der Meinung waren, Spielverträge mit dem Angeklagten abzuschließen, in denen ein Teil des Abonnements den Spieleinsatz bildete. Ja, es muß vielmehr für gewiß erachtet werden, daß der Angeklagte eine solche Auffassung voraussetzte und wünschte, damit diejenigen, die auf den Gewinn spekulierten, auch abonnierten. Wenn ein Rechtsanwalt dem An-

geklagten gesagt hat, das von ihm eingeschlagene Verfahren verstoße nicht gegen das Gesetz, so kann ihn dies nicht von Strafe befreien, da es sich um einen strafrechtlichen Irrtum handelt. Es wurde aber nur auf 10  $\mathcal{M}$  Geldstrafe erkannt, weil der Angeklagte in gutem Glauben war, das Gesetz nicht zu verletzen.

Die Revision des Angeklagten rügte Verleugnung des Begriffes der Lotterie. Der Einsatz müsse ein bestimmter sein. Der Angeklagte habe keinerlei Einsatz verlangt, auch nicht in der versteckten Form von Abonnements, denn seine Aufforderung zur Lösung des Rätsels richtete sich an alle Personen, also nicht nur an die Abonnenten. Regelmäßige Leser brauchten durchaus nicht Zahlungen an den Angeklagten zu leisten. Solche Zeitschriften würden vorwiegend in Lesezirkeln, Gasthäusern, Wartezimmern und öffentlichen Lesesälen gelesen. Die Zahl der direkten Abonnenten sei bedeutend niedriger als die der sonstigen Leser. Unerfindlich sei, wie das Gericht habe feststellen können, daß der Angeklagte gewünscht habe, daß die an der Lösung Teilnehmenden zu den Kosten beitragen möchten. Die Warenhäuser verkauften auch manche Ware billiger, lediglich zu Reklamezwecken. Wenn der Angeklagte 55 000 Abonnenten habe, warum sollte er nicht zum Zwecke der Reklame die hohen Unkosten einer solchen Rätselkonkurrenz aufwenden, ohne daß ihm von den Teilnehmern eine Gegenleistung gewährt würde?

Das Reichsgericht erkannte aber auf Verwerfung des Rechtsmittels. Festgestellt sei entsprechend der reichsgerichtlichen Praxis, daß der Einsatz in dem Abonnementsbetrage mitgezahlt worden sei. Darauf, daß der Angeklagte sich auch an Nicht-Abonnenten gewendet habe, komme es nicht an, denn es sei ausdrücklich festgestellt, daß er sich in erster Linie an die dauernden, regelmäßigen Leser gewendet hat, daß er regelmäßige Leser und folglich zahlende Abnehmer erwerben wollte.

\*Hoher Besuch. — Se. Majestät der König von Sachsen besuchte am 21. d. M. gegen Mittag die Buchhandlung von Adolf Urban (Inhaber R. Frauendorf) in der Wilsdruffer Straße zu Dresden, um sich Ansichten aus den Dolomiten, wo kürzlich die gesamte königliche Familie längere Zeit gewohnt und der König mehrere Hochtouren unternommen hatte, vorlegen zu lassen.

Universitätsbibliothek zu Berlin. — Die Benutzung der Universitätsbibliothek zu Berlin hat im Jahre 1904 eine bemerkenswerte Steigerung erfahren. Nach dem Bericht des Direktors der Bibliothek Dr. Johannes Franke, aus dem die Nationalzeitung einige Angaben macht, ist die Zahl der abgegebenen Bestellzettel von 92 870 im Jahre zuvor auf 101 767 angewachsen. Das erste Hunderttausend der Bestellungen ist damit überschritten. Dementsprechend hat auch die Zahl der Verleihungen am Ort um rund 5000 zugenommen (von 42 890 auf 47 522), die Zahl der Desiderien ist von 3276 auf 4061 gestiegen. Die Benutzerzahl des Lesesaals hat sich dagegen nur um 1140 erhöht, was damit zusammenhängt, daß die Aufnahmefähigkeit dieses Raums beinahe erschöpft ist. Er bietet jetzt, nach der erfolgten Erweiterung, notdürftig 129 Lesern Platz, hat aber zeitweise noch mehr, bis 156, aufnehmen müssen. Da die Eigenart der Universitätsbibliothek in ihren guten Beständen an Universitätschriften besteht, so ist die Erwerbung von 1729 älteren Universitätschriften (Dubletten) aus der Universitätsbibliothek in Halle, im Austausch gegen Berliner Dubletten, als sehr wertvoll zu betrachten. Dieser Austausch soll fortgesetzt werden.

Die Bibliothek des Germanisten Professor Dr. Carl Weinhold von der Berliner Universität ist von dem kalifornischen Millionär Johann D. Spreckels für die deutsche Abteilung der kalifornischen Staats-Universität angekauft worden. Sie ist nun von Berlin in Berkeley, dem Sitz der kalifornischen Staats-Universität, eingetroffen und der Bibliothek der Universität einverleibt worden. Die etwa 10 000 Bände und Manuskripte umfassende Sammlung germanistischer wissenschaftlicher Werke ist jetzt den Professoren und Studenten der Universität zugänglich. Professor Weinholds Bibliothek ist die reichhaltigste und vollständigste Privatsammlung von Werken über germanistische Literatur und Lehrwissenschaft in der Welt. (Leipziger Tageblatt.)